



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes, Dr. Anne Cyron, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Christian Klingen, Jan Schiffers, Andreas Winhart** AfD
vom 28.08.2019

Weibliche Genitalverstümmelung

Die weibliche Genitalverstümmelung nimmt in Deutschland durch die Migration aus dem afrikanischen Raum enorm zu. Die Zahl der Opfer hat sich innerhalb der letzten 20 Jahren verdreifacht. Allein in München geht man von ca. 11.400 Fällen aus. Viele Mädchen mit Migrationshintergrund werden zu diesem grausamen Ritual in ihre frühere Heimat geflogen, aus der sie angeblich fliehen mussten.

Beschneidung ist in Deutschland verboten, denn es handelt sich um eine Menschenrechtsverletzung, die dem Mädchen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nimmt. Ein Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelung gibt es nicht, da diese in Deutschland als schwere Körperverletzung oder auch Körperverletzung mit Todesfolge oder Misshandlung von Schutzbefohlenen, abgedeckt durch das Strafgesetzbuch (StGB), zu ahnden ist.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Strafverfahren wurden in Bayern bereits eingeleitet, um diese Menschenrechtsverletzung lt. StGB zu ahnden?
- 1.2 Wie viele Menschen wurden in Bayern für Taten mit Bezug zur weiblichen Genitalverstümmelung verurteilt (bitte nach Deliktart aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?
2. Weshalb gibt es keine Untersuchungspflicht der genitalen Unversehrtheit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr?
3. Weshalb gibt es keine gesetzliche Meldepflicht für die Ärzte, wie z.B. in Frankreich?
 - 4.1 Wird aus Sicht der Staatsregierung genug dafür getan, dass die betroffenen Mädchen und Frauen vor der Genitalverstümmelung geschützt werden?
 - 4.2 Falls ja, was genau wird präventiv dagegen getan?
 - 4.3 Falls nein, warum nicht?
- 5.1 Hat die Staatsregierung aus ihrer Sicht eine Null-Toleranz gegen die barbarischen Riten der weiblichen Genitalverstümmelung schonungslos durchgesetzt?
 - 5.2 Falls ja, mit welchen Maßnahmen?
 - 5.3 Falls nein, weshalb nicht?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 04.11.2019

1.1 Wie viele Strafverfahren wurden in Bayern bereits eingeleitet, um diese Menschenrechtsverletzung lt. StGB zu ahnden?

In den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden Straftaten nach § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) nicht gesondert ausgewiesen. Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen nach § 226a StGB werden im Sachgebiet 90 (sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht) gemeinsam mit anderen Delikten erfasst, sodass keine Aussage zur Anzahl entsprechender Ermittlungsverfahren getroffen werden kann. Die Daten könnten nur mittels händischer Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu Körperverletzungsdelikten erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Dasselbe gilt für Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten nach den Vorschriften der §§ 223 ff StGB, die vor Inkrafttreten von § 226a StGB am 28.09.2013 auf entsprechende Sachverhalte Anwendung fanden.

1.2 Wie viele Menschen wurden in Bayern für Taten mit Bezug zur weiblichen Genitalverstümmelung verurteilt (bitte nach Deliktart aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) vom 15.01.2019 betreffend „Beschneidungen von Frauen in Bayern“, Drs. 18/1710, Bezug genommen.

Die Strafverfolgungstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Die Zahlen lassen keine belastbaren Rückschlüsse auf die Größe eines möglichen Dunkelfelds zu.

2. Weshalb gibt es keine Untersuchungspflicht der genitalen Unversehrtheit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr?

3. Weshalb gibt es keine gesetzliche Meldepflicht für die Ärzte, wie z. B. in Frankreich?

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht wäre eine „Untersuchungspflicht der genitalen Unversehrtheit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ vollkommen unverhältnismäßig. Von weiblicher Genitalverstümmelung sind in Bayern – ausgehend von 2018 durchgeführten Schätzungen von Terre des Femmes – 11.351 Frauen über 18 Jahre betroffen, weitere 2.308 Mädchen unter 18 Jahren gelten als gefährdet. So schwerwiegend jeder einzelne Fall ist, so sehr stellt eine verpflichtende Teilnahme an einer gynäkologischen Untersuchung einen gravierenden Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit dar, der unverhältnismäßig und daher nicht zu rechtfertigen ist. Die Pflicht, an einer solchen Untersuchung teilzunehmen, wäre für viele junge Mädchen zudem belastend, wenn nicht gar traumatisierend.

Vielmehr gilt es, anlassbezogen einer drohenden bzw. erfolgten weiblichen Genitalverstümmelung nachzugehen. Dies kann z. B. im Rahmen der Jugendgesundheitsuntersuchung J1 erfolgen, die zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr stattfindet und deren Kosten von allen gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Die J1 umfasst auch die Beurteilung der Entwicklungsstadien der externen primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Sollte sich dabei der Verdacht auf eine weibliche Genitalverstümmelung ergeben, ist eine weiterführende Diagnostik angezeigt. Zugleich sind bereits alle Ärzte – unabhängig von der J1 – verpflichtet, bei Fällen von Gewalt, Missbrauch

oder Vernachlässigung von Kindern das Jugendamt zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich Mädchen mit Beschwerden (z. B. Schmerzen, Infektionen) vorstellen, die aus einer zuvor erfolgten Genitalverstümmelung resultieren.

- 4.1 Wird aus Sicht der Staatsregierung genug dafür getan, dass die betroffenen Mädchen und Frauen vor der Genitalverstümmelung geschützt werden?**
- 4.2 Falls ja, was genau wird präventiv dagegen getan?**
- 4.3 Falls nein, warum nicht?**

In Bayern besteht bereits eine Vielzahl von Beratungs- und Interventionsangeboten, die von körperlicher Gewalt bedrohten oder betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Angehörigen Unterstützung bieten. Dazu wird auch auf Drs. 18/1710 vom 31.05.2019 verwiesen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 bayerischen Jugendämter zentrale Anlaufstellen, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien und stehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auch bei (drohender) Genitalverstümmelung von Mädchen, zur Verfügung. Daneben sind insbesondere die Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), die multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (insbesondere psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste) sowie die Bayerische Kinderschutzzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zu nennen, die im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz von der Staatsregierung gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.kinderschutz.bayern.de zu finden.

Werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine anstehende bzw. erfolgte Genitalverstümmelung bekannt, so erfolgt grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt (§ 8a Sozialgesetzbuch – SGB – Achtes Buch – VIII). Hierbei wird besonders darauf geachtet, ob in der Familie noch weitere Geschwisterkinder sind, die ebenfalls von einer Genitalverstümmelung oder einer Ausreise zu diesem Zweck bedroht sein könnten. Gegebenenfalls sind auch familiengerichtliche Maßnahmen bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge zum Schutz der betroffenen Mädchen erforderlich, die dann eingeleitet werden.

Im Rahmen der 3. Stufe des umfassenden Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsprogramms der Staatsregierung findet das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung Eingang in die fachliche Diskussion:

So wurde bei der letzten Sitzung der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien aller Länder (CdSK) ein Beschlussvorschlag Hamburgs zum Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung eingebracht, der zunächst in den zuständigen Fachgremien zu diskutieren sein wird. Aus präventiver Sicht ist eine zielgerichtete verstärkte Bewusstseinsbildung zu begrüßen; entsprechend werden die Inhalte auch in geeigneten Projekten niedrigschwellig vermittelt.

- 5.1 Hat die Staatsregierung aus ihrer Sicht eine Null-Toleranz gegen die barbarischen Riten der weiblichen Genitalverstümmelung schonungslos durchgesetzt?**
- 5.2 Falls ja, mit welchen Maßnahmen?**
- 5.3 Falls nein, weshalb nicht?**

Soweit general- und spezialpräventive Aspekte der Strafverfolgung bzw. des Strafrechts angesprochen sind, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bekannt werden. Dies gilt für Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien ebenso wie für jedes andere strafrechtlich relevante Verhalten.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Strafgesetzgebung wird derzeit nicht gesehen. Durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz wurde § 226a StGB neu geschaffen, der für die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Freiheitsstrafe von einem bis zu

15 Jahren vorsieht (in Kraft seit 28.09.2013). Damit wurde der zur Verfügung stehende Strafraum im Vergleich zur vorher in der Regel einschlägigen gefährlichen Körperverletzung, die einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, deutlich erhöht.